

GZ 670.746/165-V/A/8/99

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
die Sektionen I - IV, VI und VII des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Sachbearbeiterin
Frau Mag. Winkler

Klappe
2332

Betrifft: EU/Freier Dienstleistungsverkehr;
Anwendungsvorrang - individuelle Rechtsakte;
EuGH, Urteil vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-224/97,
Erich Ciola gegen Land Vorarlberg

1. Der EuGH hat mit dem im Betreff genannten Urteil erstmals ausdrücklich ausgesprochen, daß dem Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang nicht nur gegenüber generell-abstrakten Normen zukommt, sondern auch gegenüber individuell-konkreten Verwaltungsentscheidungen (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Randnummern 29 - 34).
2. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Dem Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, der Inhaber von 200 Boots Liegeplätzen am Bodensee ist, wurde mit einem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz aus dem Jahr 1990 - somit vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union - vorgeschrieben, daß ab dem 1.1.1996 maximal 60 Boote, deren Eigner ihren Wohnsitz im Ausland haben, im Hafen untergebracht werden dürfen. Die Neuvergabe von Liegeplätzen an erwähnte Bootseigner (bzw. Verlängerung abgelaufener Verträge) wurde bis zum Erreichen des festgelegten Ausländerkontingents untersagt. Mit Bescheid vom Juli 1996 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt, da er zwei Boots Liegeplätze an

Bootseigner mit Wohnsitz im Ausland (Deutschland und Liechtenstein) vergeben hatte, obwohl das zulässige Ausländerkontingent bereits überschritten war.

3. Der EuGH hat dazu entschieden, daß ein Sachverhalt wie der geschilderte in den Anwendungsbereich der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr des EG-Vertrages fällt und gegen das Diskriminierungsverbot Art. 59 Abs. 1 leg.cit. verstößt. Die zur Rechtfertigung der Kontingentierung der Bootsplätze für gebietsfremde Bootseigner herangezogenen wirtschaftlichen Gründe stellen nämlich keine Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar, die eine Ausnahme iSd. Art. 56 EGV rechtfertigen könnten.
4. Unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts (Simmenthal, Fratelli Costanzo, Rewe) hat der EuGH daher im vorliegenden Fall ausgesprochen, daß ein gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßendes Verbot, das vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats zur Europäischen Union eingeführt wurde, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Geldstrafe, die nach dem Zeitpunkt des Beitritts wegen der Nichtbeachtung dieses Verbotes verhängt wurde, unangewendet bleiben muß.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch eine generell-abstrakte Rechtsvorschrift oder durch eine individuell-konkrete (und bereits rechtskräftige) Verwaltungsentscheidung bewirkt wird. Der Rechtsschutz, der sich für den einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt, kann nämlich nicht von der Rechtsnatur der entgegenstehenden Bestimmung des innerstaatlichen Rechts abhängen.

14. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

F.d.R.d.A.: